

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.593/0001-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.3.3/0018-V/4/2014

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltkontrollgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Entwürfe sollen Teil des Budgetbegleitgesetzes – somit eines Sammelgesetzes – werden; richtigerweise sind ihnen daher Artikelbezeichnungen vorangestellt. Sie sind allerdings auch mit entsprechenden (und entsprechend formatierten) Artikelüberschriften zu versehen: „Änderung des Umweltförderungsgesetzes“ bzw. „Änderung des Umweltkontrollgesetzes“.
2. Was die Gestaltung der Erläuterungen und der Textgegenüberstellung betrifft, so werden *nachdrücklich* die Ausführungen unter Punkt 5.7 und Punkt 5.8 des Rundschreibens zur Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2014, BKA-603.722/0001-V/2/2014, in Erinnerung gerufen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Artikel mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

A. Zur Änderung des Umweltförderungsgesetzes:

Zu Z 6 (5a. Abschnitt § 48b):

Durch § 48b soll die gemäß § 46 Abs. 1 festgelegte Abwicklungsstelle mit der Abwicklung von Beiträgen betraut werden. Damit wird dieser Stelle ein Dienstleistungsmonopol eingeräumt, dessen Zulässigkeit nach dem Unionsrecht (insbesondere Art. 106 AEUV) zu beurteilen wäre. Es wird angeregt, in den Erläuterungen entsprechende Ausführungen aufzunehmen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

A. Zur Änderung des Umweltförderungsgesetzes:

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird jedoch empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die zahlreichen nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen – vgl. „Umwelt, Jugend und Familie“, „Wirtschaft und Arbeit“, „wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „europäische und internationale Angelegenheiten“ – auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Umweltförderungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2013 sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, gemäß der – vgl. oben – in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 die im Umweltförderungsgesetz enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert gelten, zitiert werden (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des oben genannten Rundschreibens. Es sollte daher heißen: „[...],

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2013 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, [...].

Zu Z 1 (§ 1 Z 3):

In der geltenden Fassung ist von „internationale[n] Umwelt- und Klimaschutzziele[n] gemäß § 35 ff“ die Rede; nach dem Wort „gemäß“ soll nunmehr die Wortfolge „5a. Abschnitt und“ eingefügt werden. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

- § 35 sowie die folgenden Paragraphen gehören dem 5. Abschnitt an; es erscheint untypisch, *zuerst* den 5a. Abschnitt und *dann* Bestimmungen aus dem 5. Abschnitt anzuführen.
- Der Ausdruck „§ 35 ff“ ist in zweierlei Hinsicht verbesserungswürdig: Da mehrere Paragraphen gemeint sind, müsste es „§§“ heißen. Außerdem sollte es nicht „35 ff“, sondern „35 bis ..“ heißen (vgl. dazu im Übrigen schon die Erledigung BKA-603.593/0004-V/8/2013); sofern es – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, die betreffenden Paragraphen genau zu bezeichnen, kann auf den „5. Abschnitt“ Bezug genommen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass am Ende der Z 3 kein Semikolon (so wie am Ende der Z 1 und 2), sondern ein Punkt steht; die geplante Novelle sollte genutzt werden, dieses Redaktionsversehen zu beseitigen.

Es wird daher angeregt, die Novellierungsanordnung umzuformulieren:

In § 1 Z 3 wird die Wortfolge „gemäß § 35 ff dienen.“ durch die Wortfolge „gemäß ... dienen;“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1), 3 (§ 6 Abs. 1a), 4 (§ 6 Abs. 3) und 5 (§ 12 Abs. 8):

Zum Ausdruck „§§ 48a ff“ wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Z 1 (§ 1 Z 3) verwiesen. Im vorliegenden Fall ist wohl „§§ 48a bis 48c“ gemeint.

Zu Z 6 (5a. Abschnitt):

Der Zusatz „samt Überschrift“ ist nur in Hinblick auf Paragraphen sinnvoll; da dort die Überschrift vor der Bezeichnung steht, ist es fraglich, ob die Überschrift Teil des Paragraphen oder diesem vorangestellt ist. Bei einem Abschnitt besteht hingegen kein Zweifel, dass sowohl die Abschnittsbezeichnung (hier: „5a. Abschnitt“) als auch die – *danach* stehende – Abschnittsüberschrift Teil des Abschnitts sind und daher keiner besonderen Erwähnung bedürfen.

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Auf die Fehlformatierung des Anführungszeichens vor der Bezeichnung „5a. Abschnitt“ wird aufmerksam gemacht.

Jeder Abschnitt hat nicht nur eine Bezeichnung, sondern auch eine Überschrift zu enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei dem Ausdruck „Internationale Klimafinanzierung“ um die Abschnittsüberschrift handelt; für diese ist allerdings die Formatvorlage 43_UeberschrG2 (und nicht die Formatvorlage 45_UeberschPara) zu verwenden.

Im Übrigen sollten auch den Paragraphen – aussagekräftige – Überschriften vorangestellt werden.

Zu § 48c wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Ministerialbezeichnung „Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres“ lautet.

Zu Z 7 (§ 53 Abs. 16):

In Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Aufzählung wird angeregt, das Paragraphenzeichen jeweils zu wiederholen („§ 1 Z 3, § 6 Abs. 1 [...]“).

Weiters sollten die von den Novellierungsanordnungen betroffenen Bestimmungen möglichst präzise bezeichnet werden (also zB nicht „§ 6 Abs. 1“, sondern „§ 6 Abs. 1 Z 4 und 5“).

Unklar ist, wieso § 12 Abs. 8 nicht erwähnt wird.

Zum Ausdruck „samt Überschrift“ vgl. den Hinweis zu Z 6 (5a. Abschnitt).

Naheliegend wäre es schließlich, auf das Budgetbegleitgesetz 2014 ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Der neue Abs. 16 sollte also lauten:

„(16) § 1 Z 3, § 6 Abs. 1 Z 4 und 5, Abs. 1a Z 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 4 und 5, § 12 Abs. 8 letzter Satz sowie der 5a. Abschnitt in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2014, BGBl. I Nr. xx/2014, [...]“.

B. Zur Änderung des Umweltkontrollgesetzes:

Allgemeines:

Zu den nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen – vgl. „Umwelt, Jugend und Familie“ und „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ – vgl. die Ausführungen unter Punkt A (Zur Änderung des Umweltförderungsgesetzes) „Allgemeines“.

Zum Einleitungssatz:

Es sollte „[...] zuletzt geändert durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBI. I Nr. 35/2012, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, [...]“ heißen (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt A [Zur Änderung des Umweltförderungsgesetzes] „Zum Einleitungssatz“).

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 lit. a):

Auf den fehlenden Punkt nach der Abkürzung „lit“ in der Novellierungsanordnung wird aufmerksam gemacht.

Der amtliche Kurztitel des Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien lautet „Bundesministeriengesetz 1986“. Angegeben werden sollte auch die Fundstelle der Stammfassung, also „BGBI. Nr. 76/1986“.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 6):

Der bestimmte Artikel vor dem Ausdruck „§ 6“ ist überflüssig; im Übrigen sollte es „§ 6 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2014, BGBI. I Nr. xx/2014, tritt [...]“ heißen.

C. Zur Textgegenüberstellung:

Zur Gestaltung von Textgegenüberstellungen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Paragraphenüberschriften – so vorhanden – sind wiederzugeben.
- Paragraphenbezeichnungen sind in der korrekten Formatierung und mit dem Punkt nach der Zahl wiederzugeben.
- Das Fehlen von Gliederungseinheiten unterhalb der Paragraphenebene wird durch die Wiedergabe der Gliederungsbezeichnungen und darauffolgende drei Punkte kenntlich gemacht.
- Die Gliederungsbezeichnungen sind dabei in jener Form wiederzugeben, wie sie in Rechtsvorschriften in Erscheinung treten (und nicht in jener Form, in der sie zitiert werden): also nicht „Abs. 1“, sondern „(1)“; nicht „Z 2“, sondern „2.“; nicht „lit. c“, sondern „c“.
- Jedenfalls wiederzugeben ist der einer Gliederung in Ziffern oder literae vorausgehende Einleitungsteil (gegebenenfalls auch der Schlussteil), da andernfalls der inhaltliche Zusammenhang der Ziffern bzw. literae nicht ersichtlich ist.

Die Wiedergabe der geltenden Fassung des Umweltförderungsgesetzes hat also zu lauten:

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. und 2. ...
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß § 35 ff dienen.
4. ...

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

1. bis 3. ...
 4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35ff) aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln.
- (1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:
1. bis 3. ...
 4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35ff), einschließlich der Kosten der Registerstelle (§ 47), aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln.
- (2) bis (2g) ...
- (3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:
1. bis 3. ...
 4. Aufträge nach § 37 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2d.
- (4) ...

Förderungsverfahren

§ 12. (1) bis (7) ...

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 17a Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4, § 33a und von themenspezifischen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Klimastrategie oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen oder Ankäufen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen oder Ankäufe, erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.

(9) ...

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (15) ...

Entsprechend sind auch die vorgeschlagene Fassung des Umweltförderungsgesetzes und die Textgegenüberstellung für das Umweltkontrollgesetz zu überarbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

4. April 2014
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	keRFUWRkJY6cX8z730WyAUViEMuwf8UCyVT5DbIsgw+O9qE/JK8+xWAfGCAyTDc3BBbDh8Vh3GGXPWiZPQexeljnwkswTF0+v7NSegafslpV7TSX8U8Cb6/XCeAbkRcPeE2ZYiCjBWrOsP1JWdJLh67QVG2BJonbYJWPLw2fgNho0V9s8nU7ifQ3Eg/eukUcQAMyytLyJv0EnZL/erKKjMxvNpFbru9LmrmtLTx+Qzkxmp7hYsjCZZH6GV3l3mP2gR9/3rqq5j7EQmYc1GO6mo4rlvCxbv6nfRyWFCPzb+vIDlqZLJG570TW4Y5lll0YmsR+sYtaZN442RCCDSSTg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-07T06:58:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	